angeschlagen am: 27.10.2026

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA
Fachgebiet Verkehr
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

Beilagen

WTS1-V-05418/025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhwt@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhwt
Telefon: 02742/9005-409 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Holger Reinagel	40315	27. Oktober 2026

Betrifft
Ortsgebiet Fistritz, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 8049 von Strkm. 5,320 bis Strkm. 5,340 im Ortsgebiet von Fistritz, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 13.11.2026:

1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 8049
   ○
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)

   a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

      - während der gesamten Baudauer

3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)

   - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung anderer Fahrbahnrand

5. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten. Der Fahrzeugverkehr ist gemäß übermittelter Beilage über L8049-L60-L55-L52-L8049 umzuleiten. Für PKW ist die dort dargestellte örtliche Umleitung über Gemeindestraßen vorgesehen. Die bestehende 16-t-Beschränkung der Brücke ist zu beachten; der Schwerverkehr

ist über die überregionale Umleitungsstrecke zu führen.

6. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. G r u s c h